Offener Brief an den Präsidenten des Bundesverfassungsgericht

13.02.2015

Willkür und Schikane aller staatlichen Gewalt – Ohnmacht und Lähmung eines Volkes
Keine greifende Verfassung – Narrenfreiheit für Behörden und Justiz !?!

Sehr geehrter Herr Voßkuhle,

hiermit werden Sie auf Probleme aufmerksam gemacht, die es gilt im Interesse des Volkes zu lösen. Zu Zeit ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nichts weiter als eine Phrase. Wozu gibt es das BVerfG, wenn es keine Verfügungsgewalt besitzt?

Es bringt nichts, wenn die Bürger erfahren, dass sich die Behörden zwar verfassungswidrig verhalten, wenn sich anschließend aber nichts daran ändert, da es keine diesbezüglich verantwortliche Institution gibt, die diese Änderungen auch überwacht.

Die Gerichte arbeiten heute Hand in Hand mit den Behörden. Sie sind „nicht" wirklich unabhängig und entscheiden „nur" im Interesse der Behörden. Genauso sieht es mit den Anwälten aus. Sie arbeiten nur dort, wo es sich für sie auch lohnt. Es geht schon lange nicht mehr um Gerechtigkeit, sondern nur noch um wirtschaftliche Vorteile und Interessen.

Laut Verfassung hat „Jeder" das Recht auf Gehör. Da sich die Behörden und auch die Justiz selbst nicht immer an die Verfassung halten, ist es die Pflicht des Bundesverfassungsgerichtes sich dieser Angelegenheit anzunehmen. Allerdings „weigert" sich dieses, dieser Aufgabe nachzukommen.

Der vorgeschrieben Weg - zur Entlastung des BVerfG - geht über die gerichtlichen Vorinstanzen. Im zivilen Bereich funktioniert dieses System zum größten Teil noch. Im sozialen Bereich, der die Behörden selbst betrifft, kann dieses System jedoch nicht funktionieren, da die Richter nicht „wirklich" unabhängig von den Behörden sind. Um deren Fehlverhalten zu „vertuschen", wird der Weg über die Instanzen zum BVerfG blockiert.

Und sollte man doch einmal nach Jahren durchkommen, greift ein selbst neu eingerichteter § um alle Beschwerden ohne Begründung ablehnen zu können. Allein dieser § ist jedoch verfassungswidrig.

1. **Das ungeschriebene Recht auf Gehör gebietet jedem eine Beschwerde vortragen zu dürfen. Auf die Beschwerde ist in vollem Umfang einzugehen. Auch im Urteil bzw. Beschluss eines Richters** - der eigentlich im Namen des Volkes (und nicht im Interesse der Behörden bzw. Lobbyisten) zu entscheiden hat - **muss eine Stellungnahme und Begründung zu der Beschwerde aufgeführt werden.** – Alleine dazu sind die Gerichte in den Vorinstanzen schon nicht bereit. Auf Verfassungsbeschwerden geht man gar nicht ein. Verfassungsrechtliche Bedenken und Fragen weigert man sich zu beantworten.
2. **Kommt es zu einer Ungleichbehandlung. Einem wird die Möglichkeit dieses Rechtes gewährt und einem Anderen wird sie** (auf Grund von Überlastung!?!) **verweigert. Allein das ist mit dem GG Art. 3 der Gleichbehandlung nicht vereinbar.**

Aus diesem Grund erwarte ich hier eine öffentliche Stellungnahme von Ihnen zum § 93d (1) BVerfGG.

Denn das Recht auf Gehör gebietet auf jeden Fall eine Begründung. Ohne Begründung und Unterschrift des bzw. der begründenden Richter ist jedes Urteil und jeder Beschluss rechtsunwirksam.

Warum das BVerfG überlastet ist, liegt auf der Hand. Die Vorinstanzen halten sich selbst nicht an die Verfassung und nehmen diesbezüglich auch keine Stellung zu den Beschwerden der Bürger. Somit ist allein das BVerfG für die Überprüfung der Beschwerden zuständig. Würden die Gerichte so wie vorgeschrieben die Verfassungsfragen schriftlich begründen,

bemerkten sie zum Teil ihre Fehler und müssten viele Urteile revidieren. Allerdings setzt das auch voraus, dass sie wirklich unabhängig von den Behörden sind, und diese bei Fehlverhalten auch mal mit scharfen Sanktionen bestraften.

Es kann nicht sein, dass Behörden die Bürger betrügen können, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen. Denn keiner schreitet ein und greift durch. Die Staatsanwaltschaft geht genauso wenig dagegen vor, wie die Richter. Es wird billigend und stillschweigend zum Verdruss der Bürger geduldet.

Da die Behörden nichts zu befürchten haben, lassen sie es immer auf Klagen ankommen. Und aus diesem Grund sind dann die Gerichte der unteren Instanzen auch überlastet.
Oft kommt es kurz vor einer Anhörung doch noch zu einem Anerkenntnis. Meist dann, wenn der Kläger von einem guten Anwalt vertreten wird, und es offensichtlich ist, dass die Behörde im Unrecht ist. Viele können sich aber keinen Anwalt leisten und trauen sich alleine nicht zu klagen. (- großes Einsparkapital der Behörden auf Kosten der Bürger -) Und wenn sie es doch versuchen, scheitern sie meist, da die Gerichte überwiegend zu Gunsten der Behörden, ohne genauere Überprüfung der vorgetragenen Sachverhalte, entscheiden. Denn sonst wäre es wohl kaum möglich, dass Urteile gegen Beanstandungen des BVerfG ausgesprochen würden.

Gerade im sozialen Bereich sind die Bürger auf sich gestellt, da sie meist keinen Rechtschutz besitzen. Zwar gibt es die Prozesskostenbeihilfe (PKH), aber die ist nichts weiter als eine reine Phrase. Man geht als „Hartz IV´ler zum Anwalt und bezahlt seine 10 Euro und erwartet eine kompetente Anwaltsberatung. Dort erfährt man dann aber, dass man auf Grund der fehlenden Aussicht auf Erfolg, keine Prozesskostenbeihilfe bekommt und selber für die Kosten aufkommen müsste. Und so werden schon viele abgeschreckt und verzichten auf eine Klage, was die Behörden natürlich sehr erfreut.
Dass die Aussagen der Anwälte dabei nicht immer stimmen, ist ein weiteres Problem. Anwälte haben scheinbar keine Lust im sozialen Bereich tätig zu werden. Die Abrechnungen nach der PKH scheinen für den ganzen Zeitaufwand nicht rentabel genug zu sein. So etwas läuft einfach nebenbei. Und dementsprechend fallen dann auch recht oft die Urteile zum Nachteil der Bürger aus. Der Aufwand bis vor das Bundesverfassungsgericht zu gehen, ist zu groß. Außerdem trauen sich die Anwälte das meist auch gar nicht zu.
Und wenn man es ohne Anwalt bis zum BVerfG schaffen möchte, so hat man dem durch eine Änderung des §73 Abs. 4 im Jahre 2008 einen Riegel davor geschoben. Denn vor dem Bundessozialgericht herrscht nun Anwaltzwang. Wobei §160a der Änderung des §73 Abs. 4 entgegensteht und dementsprechend hätte auch geändert werden müssen. So herrscht hier ein Widerspruch, den es verfassungskonform zu lösen gilt.

Auch im Zivilrecht herrscht Anwaltszwang. Wie dieser Zwang mit der Mündigkeit eines Bürgers verfassungsrechtlich vertretbar ist, wurde bis heute noch nicht dargelegt, obwohl es schon oft gefordert wurde.
Wenn es nun denn diesen Anwaltzwang gibt, so müsste einem zumindest auch die PKH bedingungslos zugesprochen werden, da sonnst die Möglichkeit auf rechtliches Gehör verwehrt würde. Aber dem ist nicht so. Auch diese verfassungsrechtlichen Bedenken möchte man nicht erörtern.
Aber genau auf diese Weise hat man nun Wege geschaffen, die Verfassung unterlaufen zu können. Das BVerfG, was dieses überprüfen könnte (müsste), kann jetzt nämlich erst gar nicht mehr angesprochen werden, da man die Voraussetzungen (Durchlauf der Vorinstanzen) nicht erfüllen kann.

Aus diesem Grund gehört das derzeitige Beschwerdeverfahren vorm BVerfG auf den Prüfstand.

Die im Anhang dargelegten Punkte/Fragen sind im Interesse des Volkes auf Verfassungskonformität hin zu überprüfen, und die Resultate/Antworten sind öffentlich darzulegen, und die Gesetze nötigenfalls dementsprechend zu ändern.

gezeichnet

Fragen an das Bundesverfassungsgericht

Da die Fragen in den ersten Instanzen ja nicht geklärt wurden, muss nun das BVerfG diese Aufgabe übernehmen. Daher sind auch die „*Ja/Nein - Fragen und Anträge an die Gerichte, die man verweigert zu beantworten*“, im Anschluss von Ihnen zu beantworten.

Auf Grund dieser Tatsache, dass man kein Gehör bei den Gerichten der unteren Instanzen findet, und somit keine Gelegenheit erhält Verfassungsfragen geklärt zu bekommen, muss es eine Regelung geben, auch direkt das BVerfG anrufen zu können.

Obwohl ich alle Vorraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde (**BvR 2221/12**) erfüllt hatte, wurde diese abgewiesen.
Die Abweisung erfolgte mit der Berufung auf den §93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG
Dieser Paragraph ist allerdings selbst verfassungswidrig.

Zitat aus dem Schreiben des BVerfG

Auch ist es nach der Gesetzeslage nicht notwendig, Ihnen den Nichtannahmebeschluss näher zu begründen. Die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde kann ohne Begründung erfolgen (§93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG). Dies dient der Entlastung des Bundesverfassungsgerichtes.

Nach Gesetzeslage verhält es sich aber so, dass ein Beschluss oder Urteil nur mit Begründung und Unterschrift der/des begründenden Richter/s rechtswirksam ist. In meinem Fall gab es keine Begründung außer der Berufung auf den §93 (den übrigens Viele für verfassungswidrig halten) und keine Unterschriften der Richter.

Aus diesem Grund ist der Beschluss vom 09.11.2012 auch nichtig.

Jemandem das Recht auf Gehör wegen „Zeitmangels“ zu entziehen ist ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip, das im Grundgesetz verankert ist. Eine Person wird angehört und eine Andere nicht. Das geht nicht. Hier wird willkürlich festgelegt wer sein Recht wahrnehmen kann und wer nicht. **Bitte erörtern Sie wie dieses mit der Verfassung (=Grundgesetz) vereinbar ist.**

Außerdem bitte ich Sie die Zulassungsvoraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren vor dem BVerfG dahingehend zu überprüfen, dass auch ein direkter Anruf möglich wird.

Die Überlastung des BVerfG ist übrigens künstlich durch die Gerichte, die sich einfach ihrer Verantwortung, selbst verfassungsgerecht zu verhalten und zu urteilen, entziehen, erzeugt worden. Und das nur, weil es kein Organ gibt, das die Gerichte maßregelt. Die Gerichte dulden das Fehlverhalten der Behörden und Ämter und das BVerfG duldet das Fehlverhalten der Gerichte. Gedacht war es aber anders. Die Gerichte sollten die Behörden ermahnen sich an geltendes Recht zu halten. Und nur in besonders schwierigen Fällen sollte das BVerfG zur Hilfe herangezogen werden. Und bei Beschwerden über die Gerichte, sollte das BVerfG diese dann maßregeln können.

Ja/Nein - Fragen und Anträge an die Gerichte die man verweigert zu beantworten

Antrag folgende Fragen und Antworten des Gerichtes zu Protokoll zu nehmen

1. Hat jeder Bürger das Recht auf Gehör? (man bedenke das GG_1) Ja ☐ Nein ☐
2. Ist es richtig, dass etwas Gesagtes, was nicht während der Verhandlung zu Protokoll genommen wurde, als nicht existent gilt? Ja ☐ Nein ☐
3. Wenn es mir obliegt zu beweisen, dass etwas gesagt wurde, habe ich das Recht auf eine **vollständige** Protokollierung wie es vor 1976 die Regel war? Ja ☐ Nein ☐

Wenn „JA“**: Antrag auf vollständige Protokollierung der Verhandlung**

Wenn „Nein“**: Antrag auf Audio-Aufzeichnung der gesamten Verhandlung**

Bei Ablehnung: Erläuterung dazu verlangen warum? – Schließlich bin ich in der Beweispflicht. Also muss mir auch die Möglichkeit der Beweisführung gegeben sein. Da die gesamte Protokollierung versagt wurde, müssen andere Wege ermöglicht werden. Wird das verwehrt, gilt es zu klären, wie das verfassungsrechtlich zu vertreten ist. **–**

Antrag auf verfassungsgemäße Überprüfung. (Schriftliche Stellungnahme)

4. Ist es richtig, dass das Bundesverfassungsgericht nicht direkt angerufen werden kann? Ja ☐ Nein ☐
5. Ist es richtig, dass alle Behörden, Ämter, Institutionen und Gerichte an die Verfassung$_2$ gebunden sind? Ja ☐ Nein ☐
6. Gilt es dann nicht, dass schon dort eine Überprüfung auf Verfassungskonformität zu erfolgen hat? Ja ☐ Nein ☐

7. Wenn man Recht auf Gehör hat, bekommt man dann auch Antworten auf Fragen bzw. Stellungsnahmen zu den vorgetragenen Sachverhalten? Ja ☐ Nein ☐

Bei „Nein“ ist das Recht auf Gehör nichts weiter als eine Phrase**. –**

Antrag einer schriftlichen Stellungsnahme, wie das mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist.

8. Stimmt es, dass das Gericht eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Bürger hat? Ja ☐ Nein ☐

9. Hat der Bürger das Recht auf eine Fach- und Sachgerechte richtige/wahre Information von Behörden, Ämtern usw.? Ja ☐ Nein ☐
10. Handelt es sich sonst um eine Amtspflichtverletzung? Ja ☐ Nein ☐

Bei „Nein“ **– Antrag einer schriftlichen Stellungsnahme/Erläuterung dazu, um was es sich dann handelt.**

11. Handelt es sich bei nachweisbarer Absicht/Mutwilligkeit bei der Verbreitung von Falschinformationen nicht sogar um Betrug? Ja ☐ Nein ☐

*[1] GG = Grundgesetz; *[2] Verfassung = Grundgesetz

12. Ist es richtig, dass „mittelose Bürger“ Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen können, damit auch sie ihre Rechte mit Hilfe eines Anwalts durchsetzen können? (Chancengleichheit verankert im GG) Ja ☐ Nein ☐

13. Ist es richtig, dass man selbst (ohne Anwalt) die PKH beantragen kann? Ja ☐ Nein ☐

14. Ist es richtig, dass die PKH nur zu gewähren ist, wenn Aussicht auf Erfolg besteht? Ja ☐ Nein ☐

Feststellung: Wenn vorher schon Aussicht auf Erfolg erkennbar sein muss, dann bräuchte es doch gar keine Verhandlung mehr und das Gericht könnte gleich ein Urteil aussprechen. Es geht doch gerade darum, dass man unterschiedlicher Auffassung und Meinung ist, die es zu erörtern gilt.
Das Recht auf Gehör (siehe GG) ist ein Privileg und muss garantiert werden. Wenn ein Anwalt erforderlich ist, muss dieser bei Mittellosigkeit mit Hilfe der PKH finanziert werden. Dieses von einer Bedingung (Aussicht auf Erfolg) abhängig zu machen, widerspricht dem Grundgesetz, da jetzt nicht mehr das Recht auf Gehör wahrgenommen (garantiert) werden kann.
Ob Aussicht auf Erfolg besteht, kann man vorher sowieso nie genau wissen. Die PKH ist daher eigentlich immer bedingungslos zu gewähren.

Antrag auf schriftliche Stellungsnahme, wie das Versagen der PKH mit dem Grundgesetz vereinbar ist. (man berücksichtige auch Frage 18 und 19 mit zugehöriger Feststellung)

15. Ist es richtig, dass bei Nichteinhaltung einer Frist (z.B. Klage auf einen Widerspruchbescheid = 1 Monat) die Rechtsmittel verwehrt werden? Ja ☐ Nein ☐

Feststellung: Das Recht auf Gehör ist ein Privileg und wird durch das Grundgesetz garantiert. Wie kann so ein Privileg durch eine Frist, die lediglich zur besseren Planung und Verwaltung dient, entzogen werden. Fristen sind überflüssig und nur dann zu setzen, wenn der Verdacht besteht, dass ein Verfahren mit Absicht in die Länge gezogen werden soll bzw. Gefahr in Verzug ist.
Behörden und Ämter haben Pflichten, und diese gilt es in „angemessener Zeit“ (möglichst umgehend) zu erfüllen. Eine Begründung wegen Überlastung dieser Pflicht nicht nachkommen zu können, wäre auf Dauer nicht zu akzeptieren. Wenn es einmal vorkommt, so kann dieses als Ausnahmefall anerkannt werden. Bei Wiederholungen liegen andere Probleme vor, die es abzustellen gilt. Personalmangel kann und darf aber auf keinen Fall als Entschuldigung herangezogen werden.
Die Fristen von 6 Monaten für die Bearbeitung eines Antrages bzw. 3 Monaten für einen Widerspruchbescheid gelten eigentlich als Ausnahmefall, werden jedoch in der Praxis zur Regel gemacht. D.h. die Probleme bei den Behörden sind bis heute noch nicht abgestellt. An Personalmangel dürfte es aber eigentlich von der Gesetzgebung her nicht liegen und doch wird dieser Personalmangel als Begründung immer wieder gern vorgeschoben. **Wie kann das? – Und wieso können selbst diese schon großzügig ausgelegten Fristen von 6 bzw. 3 Monaten ohne Konsequenzen überschritten werden?**

Dann gilt es auch noch zu klären, warum Behörden Fristen setzen können und die Bürger nicht. Wo bleibt hier die Gleichbehandlung? Gleiches Recht für Alle - verankert im GG !!!

Antrag auf schriftliche Stellungsnahme, wie dieser Sachverhalt mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

16. Ist es richtig, dass bei fehlender Rechtsmittelbelehrung die Frist auf ein Jahr verlängert wird? Ja ☐ Nein ☐

17. Ist es richtig, dass die Fürsorgepflicht des Gerichtes bei versagen der PKH und fehlendem Anwalt gebietet auch im Zivilverfahren, wo üblicher Weise keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt, *[was aber schon sehr oft beanstandet wurde, da es der Gleichbehandlung (verankert im GG) nicht entspricht]* auf diese aufmerksam zu machen? Ja ☐ Nein ☐

18. Ist es richtig, dass vor dem Zivilgericht Anwaltzwang besteht? Ja ☐ Nein ☐

19. Ist es richtig, dass vor dem Bundessozialgericht Anwaltszwang besteht? Ja ☐ Nein ☐

Feststellung: Wie kann bei einem Anwaltzwang die PKH verwehrt werden? Wenn ein Anwalt fest vorgeschrieben wird, dann muss einem auch ein Anwalt zur Verfügung stehen. Wenn auf Grund von Mittellosigkeit kein Anwalt finanziert werden kann, dann muss zwingend die PKH gewährt werden, da sonst wieder das Grundgesetz unterlaufen würde. Allein schon der Anwaltzwang ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Das kommt einer Entmündigung gleich. Jeder hat laut GG das Recht sich selbst in seiner Sache Gehör zu verschaffen. Man hat aber das Recht einen Fürsprecher zu wählen. Auch das dieses dann zwingend ein Anwalt sein muss, widerspricht dem Grundgedanken der freien Wahl.

Antrag auch diesen Sachverhalt schriftlich auf Verfassungskonformität hin zu erörtern.

20. Ist es richtig, dass einem das Recht auf Akteneinsicht über Daten der eigenen Person zusteht, und dass diese Daten nötigenfalls auch zu korrigieren sind, wenn sie nicht bzw. nicht mehr der Tatsache entsprechen? Ja ☐ Nein ☐

21. Ist es richtig, dass während eines Verfahrens bei Verdacht auf Betrug das Gericht automatisch (von Amtswegen) die Staatsanwaltschaft einschaltet? Ja ☐ Nein ☐

Bei „Nein“ ist an die Wahrheitspflicht des Gerichtes zu erinnern, da der Fall meiner Lebensgefährtin gegen das Arbeitsamt genau das Gegenteil belegt.

22. Ist es richtig, dass Amtshaftungsansprüche (=Schadenersatz von Behörden) vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden müssen? Ja ☐ Nein ☐

Feststellung: Wenn Behörden soziale Einrichtungen für Bürger sind, haben sie doch einen sozialen und damit staatlichen Charakter. Wieso muss man dann Amtshaftungsansprüche vor dem Zivil- und nicht dem Sozialgericht geltend machen? Bei Behörden handelt es sich weder um Zivilpersonen noch um private Unternehmen. Daher widerspricht es jeglicher Logik hier das Zivilgericht anzurufen. Normal bedürfte es gar keiner Gerichte, da staatliche „Fehler“ von Amtswegen zu korrigieren sind.

Antrag auf schriftliche Stellungsnahme zu diesem Sachverhalt.

Fragen die auf Grund des EuGH entstanden sind

Der EuGH hat meine Beschwerde über das Bundesverfassungsgericht mit Hinweise auf die Artikel (34/35) abgewiesen.
Durch Nichterfüllung des Artikels 34 wurde mir der Status einer natürlichen Person aberkannt.

Welchen Status hat ein Deutscher in der EU?
Welchen Status habe ich als Deutscher in unserem Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland?

Scheinbar haben das Bundesverfassungsgericht und alle deutschen Gerichte wie auch Behörden und Ämter gar keine deutsche Hoheitsgewalt!?!

Ist die Bundesrepublik Deutschland ein souveräner Staat?

Welche auswärtige oder supranationale Gewalt übt die Hoheitsgewalt für die BR-Deutschland aus, wenn nicht die Staatsorgane wie Behörden, Ämter und Gerichte?

Habe ich aus diesem Grund den Status einer natürlichen Person verloren und bin somit „vogelfrei“?

Wird hier bewusst ein ganzes Volk seit über 60 Jahren hinters Licht geführt?

Hat das Volk nicht das Recht zu erfahren, was hier gespielt wird?

Handelt es sich bei den Behörden, Ämtern und Gerichten um „Firmen“ (Schein-Staatsorgane)?

Das würde natürlich erklären, dass ich meine „Amtshaftungsansprüche“ vor dem Zivilgericht rechtlich geltend machen muss, und dass sie (die Gerichte, Behörden und Ämter) gar keine Hoheitsgewalt besitzen. Interessant ist auch die Umbenennung der Landes Versicherungsanstalt (LVA) in Rentenversicherung (RV) (2005). Hier scheint der staatliche Charakter allein schon durch die neue Namensgebung abhanden gekommen zu sein. Das trifft auch auf das Arbeitsamt (also staatliches Amt) zu, denn seit 2004 handelt es sich ja lediglich noch um eine Agentur für Arbeit. War das ein Schritt zur Wahrheit, ohne wirklich die Wahrheit preiszugeben? Wir glauben, dass diese „Institutionen“ weiterhin staatliche Hoheitsgewalt besitzen, aber in Wirklichkeit handelt es sich nur um eine gewöhnliche Versicherung bzw. Agentur wie jede andere auch!?

Allerdings würde hier dann eine bewusste Täuschung praktiziert werden, was nach geltendem Recht auch als Betrug am Volk zu werten wäre. – (An dem dann aber auch die EU beteiligt wäre. Damit wären nicht nur die Deutschen, sondern alle EU-Staaten betrogen worden.)

Die Polizei würde ohne Hoheitsrechte ständig gegen geltendes Recht verstoßen. Steuern bräuchte man gar nicht erst zu zahlen, denn dazu ist nur jemand mit Hoheitsgewalt berechtigt. Alle Behörden hätten gar keine Legitimation für ihr Handeln. Nicht einmal eine legitime Regierung würde existieren. Der Staat BRD wäre führungslos und einem Riesenschwindel auferlegen.

Das wäre wohl der größte Volksbetrug aller Zeiten.